

Gebührensatzung der Gemeinde Eibau für das Gemeindearchiv

Gebührensatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Eibau erläßt aufgrund § 2 des Sächs. KAG vom 16.06.1993 und § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen vom 15. April 1992 in Verbindung mit § 4 der SächsGemO vom 21. April 1993 folgende

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Benutzung des Gemeindearchivs ist gebührenpflichtig. Für die Inanspruchnahme des Archivs werden Gebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren ist der Benutzer des Archivs sowie derjenige, der für die Gebühren und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbefreiung und Ermäßigung

(1) Gebühren nach Ziffer 1. des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für Archivnutzungen, die

- a) Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und Kriegsopferfürsorge oder die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen;
- b) sich aus Dienstverhältnissen der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben;
- c) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden;
- d) wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen dienen, sofern keine gewerbsmäßigen Zwecke verfolgt werden;
- e) einfacher Natur sind und lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordern;
- f) nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebühren- und kostenfrei sind.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren des Kostenverzeichnisses wird weiterhin nach § 4 Abs.

(1) Ziffer 1.-4. SächsVwKG Befreiung erteilt.

(3) Die Gebührenbefreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die Gebühr einem Dritten auferlegt werden kann.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs.
- (2) Die Gebühren werden nach Abschluß der Inanspruchnahme des Archivs mit Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Sie sind an die Gemeindekasse zu bezahlen.
- (3) Die Archive können einen angemessenen Vorschuß auf die Gebühren verlangen und ihre Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschußleistung abhängig machen soweit die Erhebung von Kosten unbillig ist oder dem Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerungen entstehen würden. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten per Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eibau, den 12. März 1997

Tröger
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

als Anhang zur Gebührensatzung der Gemeinde Eibau für das Gemeindearchiv

I. Grundgebühren

1. Allgemeines Archiv

1.1 Einsichtnahme in Archivgut und Hilfsmittel lt. Archivsatzung

- Grundgebühr 7,70 €
- für jeden weiteren Benutzertag 5,10 €

1.2 Fachliche Beratung oder schriftliche Auskünfte zu gewerbsmäßigen, familienkundlichen oder sonstigen privaten Zwecken einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen je Einzelfall und angefangene halbe Arbeitsstunde 10,20 €

2. Bauarchiv

2.1 Ausleihen von Bauakten einschließlich Vervielfältigungsgenehmigung

- je Akte bis zu fünf Tagen 15,30 €
- pro Tag darüber hinaus 2,60 €

2.2 Einsichtnahme in Bauakten 2,60 €

3. Anfertigen von Kopien und Abschriften

3.1 Herstellung von Kopien

- Grundgebühr pro Auftrag 2,60 €
- bis A 4 für die erste Seite 0,75 €
- jede weitere Seite 0,50 €
- A 3 für die erste Seite 1,30 €
- jede weitere Seite 1,00 €

3.2 Auszüge, Abschriften und Übertragungsarbeiten aus schwer lesbarem Archivgut je angefangene halbe Arbeitsstunde 10,20 €

3.3 Kopien aus Bauakten

- A 4 1,00 €
- A 3 1,50 €

3.4 Kopien von Lageplänen oder Auszüge

- bis A 4 2,60 €
- bis A 3 5,10 €
- bis A 2 10,20 €
- bis A 1 25,60 €

4. Nutzung von Reproduktionen in Büchern und sonstigen Publikationen

4.1 Für die Nutzung von Reproduktionen von im Archiv verwahrten Archivalien werden erhoben: in Büchern, Periodika und sonstigen Publikationen

- a) - Auflage bis 5.000 Stück 20,60 €
- Auflage bis 10.000 Stück 25,60 €
- Auflage bis 50.000 Stück 40,90 €

b) bei Abdruck auf Titelseite, Vorsatzblatt oder Schutzumschlag das Doppelte der unter 4.1 a) genannten Gebühren

c) in Kalendern, auf Ansichtskarten, Postern und Plakaten, sofern nicht zur Benutzung für Werbezwecke das Doppelte der unter 4.1 a) genannten Gebühren

d) bei Benutzung für Werbezwecke das fünffache der unter 4.1 a) genannten Gebühren

e) bei Neuauflagen die Hälfte der unter 4.1 a) genannten Gebühren

5. Verwendung des Wappens

5.1 Für die Verwendung des Gemeindewappens durch Vereine im Vereinslogo

- einfarbig 5,10 €
- mehrfarbig 10,20 €

5.2 für gewerbliche Zwecke und Vervielfältigungen

- einfarbig 25,60 €
- mehrfarbig 51,10 €